



Betreibungsamt Villmergen
Schulhausstrasse 17
5612 Villmergen

T: 056 619 59 50 | F: 056 619 59 55
betreibungsamt@villmergen.ch

IBAN: CH90 0900 0000 5001 2713 1

Steigerungsbedingungen

für die Verwertung von beweglichen Sachen und Forderungen

Öffentliche Versteigerung gemäss Art. 125 – Art. 129 SchKG

infolge

- Betreibung auf Pfändung**
 Verwertungsauftrag des Betreibungsamtes

200 Stammanteile à CHF 100.00 der ICTlearn GmbH, Bodenackerweg 18, 5612 Villmergen, CHE-377.810.403

Tag und Zeit der Steigerung

Donnerstag, 2. Juli 2026, 08:30 Uhr

Steigerungsort

Gemeindeverwaltung Villmergen, Schulhausstrasse 17, 5612 Villmergen, Sitzungszimmer im 2. Stock

Stammkapital:

Gemäss dem Auszug aus dem Handelsregister beläuft sich das Stammkapital der GmbH auf CHF 20'000.00. Dieses Stammkapital ist aufgeteilt in 200 Stammanteile zu CHF 100.00 (welche jetzt zur Verwertung gelangen).

Urkunde:

Über die zu verwertenden Stammanteile ist keine Urkunde im Sinne von Art. 784 OR ausgestellt worden.

Statutarische Rechte und Pflichten:

Die Statuten der ICTlearn GmbH, datiert vom 21.10.2022, beinhalten folgende statutarischen Rechte und Pflichten der Gesellschafter:

Artikel 8 – Treuepflicht und Konkurrenzverbot

Artikel 9 – Vorkaufsrecht; Verfahren

Artikel 10 – Vorkaufsrecht; Festsetzung des Preises

Artikel 11 – Verkaufsrecht; Konventionalstrafe

Artikel 12 – Zustellung des Geschäftsberichts

Die erwähnten Statuten wurden am 17.04.2026 durch das Betreibungsamt Villmergen beim Handelsregisteramt des Kantons Aargau eingefordert.

Schätzwert:

Die zu verwertenden Stammanteile wurden vom Betreibungsamt Villmergen infolge betreibungsamtlicher Schätzung der Aktenlage 2022 auf CHF 20'000.00 geschätzt. Grundlage für diese Bewertung bildeten die Auskünfte des Steueramtes aus der Steuerperiode 2022. Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass die Jahre 2023 und 2024 (Stand 15.04.2026) noch nicht definitiv durch das Kant. Steueramt veranlagt wurden. Aktuellere Angaben/Unterlagen/Buchhaltung etc. wurden weder durch den Schuldner noch durch die GmbH eingereicht.

Steigerungsbedingungen:

1. Es findet eine **einmalige Steigerung** statt.
2. Der Zuschlag wird der bzw. dem Meistbietenden, nach **dreimaligem Aufruf** des höchsten Angebots erteilt (Art. 126 Abs. 1 SchKG). Es besteht kein Mindestangebot.
3. Eine Gewährleistung findet nicht statt (Art. 234 OR).
4. Bei Abgabe des Angebotes hat der jeweilige Bieter seinen Namen, Vornamen und Wohnort/Sitz bekannt zu geben; diese Angaben werden protokolliert.
5. Die Angebote haben in Schweizer Franken zu erfolgen. Angebote, die an Bedingungen oder Vorbehalte geknüpft sind, werden nicht berücksichtigt.
6. Das Folgeangebot muss das vorangehende Angebot um mindestens CHF 100.00 übersteigen.
7. Der Zuschlagspreis ist **sofort bar oder mittels EC-Zahlung** zu bezahlen.
8. Bezahlt die Ersteigerin bzw. der Ersteigerer den Zuschlagspreis nicht sofort in bar oder mittels EC-Zahlung, muss der Zuschlag aufgehoben und der Steigerungsakt wiederholt werden. Die erste Ersteigerin bzw. der erste Ersteigerer **haftet** für einen allfälligen Ausfall.
9. Der Ersteigerer erhält nach dem Zuschlag eine Erwerbsbescheinigung sowie eine Kopie des Handelsregisterauszuges vom 22.04.2026 und der Statuten der GmbH. Weitere Unterlagen sind keine vorhanden.
10. Es wird ausdrücklich auf Art. 788 OR aufmerksam gemacht. Dieser lautet wie folgt:
 1. *Werden Stammanteile durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben, so gehen alle Rechte und Pflichten, die damit verbunden sind, ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung auf die erwerbende Person über.*
 2. *Für die Ausübung des Stimmrechts und der damit zusammenhängenden Rechte bedarf die erwerbende Person jedoch der Anerkennung der Gesellschafterversammlung als stimmberechtigter Gesellschafter.*
 3. *Die Gesellschafterversammlung kann ihr die Anerkennung nur verweigern, wenn ihr die Gesellschaft die Übernahme der Stammanteile zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches anbietet. Das Angebot kann auf eigene Rechnung oder auf Rechnung anderer Gesellschafter oder Dritter erfolgen. Lehnt die erwerbende Person das Angebot nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.*
 4. *Lehnt die Gesellschafterversammlung das Gesuch um Anerkennung nicht innerhalb von sechs Monaten ab Eingang ab, so gilt die Anerkennung als erteilt.*
 5. *Die Statuten können auf das Erfordernis der Anerkennung verzichten.*
11. Nach durchgeführter Verwertung wird die ICTlearn GmbH durch das Betreibungsamt Villmergen mittels einer Kopie der Erwerbsbescheinigung über die Übertragung der Stammanteile benachrichtigt. Ebenfalls eine Kopie dieser Bescheinigung geht an das Handelsregisteramt des Kantons Aargau. Es ist allerdings Sache des Ersteigerers, für die Anerkennung durch die Gesellschaftsversammlung als stimmberechtigter Gesellschafter besorgt zu sein, sowie die rechtsgültige Eintragung im Handelsregister zu erwirken.
12. Eine Verrechnung kann nicht geltend gemacht werden.
13. Bezüglich einer allfälligen Anfechtung des Zuschlages wird auf Art. 132a SchKG verwiesen (betreibungsrechtliche Beschwerde beim Bezirksgericht Bremgarten).

Betreibungsamt Villmergen
5612 Villmergen

Andrea Schmalz